

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen

Im Vorgriff auf die avisierte Ergänzung des § 33 Abs.4 Satz 2 BBesG um die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit der für die Hochschule der BA zuständigen obersten Dienstbehörde durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz sowie die dann vorgesehene Anordnung des Vorstands zur Übertragung der Befugnis zur Regelung der Gewährung von Leistungsbezügen auf die Hochschule der BA und aufgrund von § 6 Abs. 3 Nr. 3a der Vorläufigen Grundordnung hat der Gründungssenat der Hochschule der BA am 31.07.2007 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 33 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gem. § 35 BBesG an der Hochschule der BA erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Sie gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Für Professorinnen und Professoren, die eine analoge Vergütung im Angestelltenverhältnis erhalten, soll die sinngemäße Anwendung dieser Ordnung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

§ 2 Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

- (1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibe Verhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin/einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (BerufungsLeistungsbezüge) oder zum Verbleiben zu bewegen (BleibeLeistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibe Verhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternative Angebote.
- (2) BleibeLeistungsbezüge werden nur gewährt, wenn die Professorin/der Professor das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt.
- (3) BleibeLeistungsbezüge können wiederholt und kumuliert vergeben werden. Seit der letzten Vergabe derartiger Bezüge an der Hochschule der BA sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.
- (4) Die Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Soweit sie unbefristet gewährt werden, nehmen sie an der Besoldungsanpassung der Grundgehälter der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes teil.
- (5) Zuständig für die Vergabe der Leistungsbezüge gem. Abs. 1 ist die Rektorin/der Rektor.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

- (2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung), Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (Curricula, Studiengänge, virtuelle Lehre), besonderem Engagement in der Studierendenbetreuung und Organisation der Lehre, innovativer Lehre, Auszeichnungen und Preisen für Leistungen in der Lehre, Vermittlung von Wissenschaft in der Öffentlichkeit, Internationalisierung von Studium und Lehre. Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Studienabschlussarbeiten) sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von Publikationen und Vortragstätigkeit, Preisen und Evaluationen, Transferleistungen, Erfolgen im Drittmittelbereich, Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, Gutachtertätigkeit und Herausgabe von Zeitschriften.
- (4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote, Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
- (5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden bei der Betreuung von weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen (bes. Promotionen), bei der Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen, bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, durch familienfreundliches Führungsverhalten bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (6) Leistungsbezüge gemäß Abs. 2 bis 5 werden in der Regel in fünf Stufen (Leistungsstufen) von je 200 Euro monatlich gewährt:
 - Stufe 1: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartende Leistungen von Professorinnen und Professoren hinausgehen.
 - Stufe 2: Dauerhaft gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die über üblicherweise zu erwartende Leistungen von Professorinnen und Professoren deutlich hinausgehen.
 - Stufe 3: Dauerhaft sehr gute Beiträge zur Entwicklung von Forschung, Lehre, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung, die das Profil der Hochschule nachhaltig mitprägen.
 - Stufe 4: Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung von sehr hohen Standards und herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Hochschule.
 - Stufe 5: Herausragende, international beachtete und maßgebliche Beiträge in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder in der Nachwuchsförderung, die die internationale und fachüberschreitende Reputation der Hochschule maßgeblich mitprägen.
- (7) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als laufende Zahlungen in der Regel befristet für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vergeben. Leistungsbezüge der Stufe 1 werden frühestens drei Jahre nach Dienstantritt, Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 5 werden jeweils frühestens vier Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Mehrere Stufen können kumuliert vergeben werden. Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll 5000 Euro nicht überschreiten.

§ 4 Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

- (1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 wird einmal jährlich entschieden.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen ergeht entweder auf Antrag der Professorin /des Professors oder auf Vorschlag einer/eines

Studienfeldverantwortlichen. In dem Antrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer bzw. seiner Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt die Rektorin/der Rektor.

- (3) Die Rektorin/der Rektor entscheidet nach Erörterung mit der stellvertretenden Rektorin/dem stellvertretenden Rektor und der/dem Evaluationsbeauftragten. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber der Antragstellerin/dem Antragsteller zu begründen.
- (4) Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art frühestens nach Ablauf von 4 Jahren gestellt werden.
- (5) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen einer neuen Leistungsstufe wird auf vier Jahre befristet. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung nach Ablauf der Befristung weiter vor, werden die Leistungsbezüge unbefristet gewährt. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den Widerruf von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin /Professor, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.
- (6) Die Zahlung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen endet mit Ablauf der Gewährungsdauer, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Ankündigung bedarf.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Beginn und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt für
 - die stellvertretende Rektorin / den stellvertretenden Rektor in Höhe von 600 Euro
 - die/den Studienfeldverantwortliche/n in Höhe von 400 Euro
 - die/den Beauftragte/n für Internationales und Kooperationen in Höhe von 300 Euro
 - die/den Forschungsbeauftragte/n in Höhe von 300 Euro
 - die/den Evaluationsbeauftragte/n in Höhe von 200 Euro
- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als drei Jahre ununterbrochen gewährt worden sind.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Über den Antrag entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- (2) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 7 Mehrfachgewährung

Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 5 und Zulagen nach § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Wiederholt befristet vergebene Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 3 sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgeblichen Grundgehaltes ruhegehaltfähig, soweit sie insgesamt über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren bezogen wurden.
- (2) Treffen Bezüge nach Absatz 1 mit unbefristet vergebenen Leistungsbezügen nach den §§ 2 und 3 zusammen, gilt für die Höhe des ruhegehaltfähigen Betrages der unbefristet vergebenen Leistungsbezüge die Begrenzung in § 33 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 1 BBesG.

§ 9 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Berichtspflicht

Die Rektorin/der Rektor berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Gewährung von Leistungsbezügen und Zulagen nach dieser Ordnung. Gegenstand des Berichts sind insbesondere der Umfang der bewilligten und abgelehnten Anträge des vergangenen Jahres, die bisherige Verteilung besonderer Leistungsbezüge auf Leistungsstufen sowie der Umfang, in dem Leistungsbezüge für das Folgejahr vergeben werden können. Die Darstellung soll geschlechtsdifferenziert erfolgen, soweit dabei keine Belange des Datenschutzes Einzelner berührt werden. Gegenstand des Berichts sind auch der aktuelle Besoldungsdurchschnitt im Sinne der Regelung zum Vergaberahmen gemäß § 34 BBesG und der daran bestehende Anteil von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, die als laufende monatliche Zahlungen gewährt werden.

§ 11 Haushaltsmittel

- (1) Die Rektorin/der Rektor stellt sicher, dass die für Leistungsbezüge erforderlichen Haushaltsmittel bedarfsgerecht bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 1 BBesG).
- (2) Die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen stehen unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel.
- (3) Alle Leistungsbezüge werden als Bruttozahlungen gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.